

DIE AUSSENANSICHT

Die Sammelklage ist besser als ihr Ruf

Das Beispiel Telekom zeigt, dass das amerikanische Verfahren viel effizienter als das deutsche ist

Seit Verbraucherkommissarin Meglena Kuneva über eine Einführung der europaweiten Sammelklage nachdenkt, ist in deutschen Medien erneut zu lesen, dass Sammelklagen unberechenbar oder gar "bedrohlich" und "erpresserisch" für den Beklagten seien. Dies entspricht keineswegs der Realität. Meiner Meinung nach haben Sammelklagen und andere Formen des Gruppenrechtsstreits beträchtliche Vorteile für viele Kläger, die alleine nicht über die ökonomische und logistische Kapazität verfügen würden, um für Entschädigung zu prozessieren. Ich bin überzeugt, dass es sich bei den vielen angeblichen Mängeln von Sammelklagen um Übertreibungen handelt.

Tatsächlich ist es so, dass Sammelklagen die Gerichte entlasten. Auch sind Sammelklagen bei Beklagten durchaus gerne gesehen, weil gerade in Fällen mit weitverbreitetem Schaden in einem einzigen Verfahren Rechtsfrieden hergestellt werden kann.

Die Deutsche Telekom wurde fast gleichzeitig (Ende 2000) in den USA in Form einer Sammelklage und in Deutschland im Rahmen von 18 000 Einzelfällen verklagt. Die Klagegründe waren jeweils fast identisch. Es wurde unter anderem behauptet, dass die Deutsche Telekom vor der Aktienemission den Wert ihres Immobilienbestandes zu hoch deklarierte, woraus ein überhöhter Aktienpreis resultierte. Das amerikanische Verfahren endete damit, dass ein Vergleich vereinbart wurde und das Gericht in voller Kenntnis der Beweis- und Rechtslage ein Urteil erließ, in dem es die Vergleichssumme als "fair, adäquat und redlich" beurteilte. Das Ergebnis gibt nicht den geringsten Anlass zu der

von mancher Seite geäußerten Vermutung, die Deutsche Telekom sei erpresst worden und hätte aufgrund dessen einem Vergleich zugestimmt.

Sammelklagen verfügen über keinen erpresserischen Mehrwert gegenüber anderen Klagen. Es macht für den Beklagten kaum einen Unterschied, ob die Schäden in Einzelklagen oder Sammelklagen abgehandelt werden. Sammelklagen kommen den Beklagten in der Regel eher noch etwas günstiger.

Darüber hinaus muss bei einer Sammelklage der Vergleich vom vorsitzenden Richter als "fair" eingestuft werden. Bei Einzelklagen ist dies nicht der Fall. Die Vergleichssumme im Fall Deutsche Telekom wurde am Marktwertverlust, der mit den überhöhten Angaben bezüglich ihres Immobilienbestandes zusammenhing, gemessen. Dabei handelte es sich um eine saubere, effiziente, und "faire" Abwicklung des Falles innerhalb von vier Jahren. Demgegenüber ist das deutsche Verfahren gegen die Telekom in einer schwer zu begreifenden Grauzone steckengeblieben und wird das Gericht noch viele weitere Jahre belasten.

Eine weitere oft bemängelte, aber nicht zutreffende Unzulänglichkeit von Sammelklagen sind die angeblich unkalkulierbaren Prozessrisiken. Diese sind jedoch sehr gut kalkulierbar, da sich die Schadensersatzsummen beispielsweise bei Aktionärsklagen an dem Wertverlust der betroffenen Aktie orientieren, der nachweislich durch den Betrug entstanden ist. Hinzu kommt, dass Strafschäden in den USA in den vergangenen Jahren gesetzlich massiv begrenzt wurden und heute nicht mehr als das Dreifache

des wirtschaftlich erlittenen Schadens betragen dürfen.

Manche Kritiker von Sammelklagen finden die Vergleichssummen zu hoch, ohne über empirische Information zu verfügen. Dabei sind Fälle mit Megazahlen nicht nur eher selten (und werden gerne in die Presse übertrieben), sondern stehen, wenn sie vorkommen, durchaus im Verhältnis zu der hohen Anzahl und dem erlittenen Schaden der Klassenmitglieder.

Es ist offensichtlich, dass es in Deutschland keinen effizienten Weg gibt, eine Vielzahl ähnlicher Fälle abzuwickeln. Die Tatsache, dass 900 Anwälte, die alle bezahlt werden wollen, an dem Fall Deutsche Telekom teilnehmen, spricht für sich. In den USA hingegen erfolgte ein sauberes, vom Gericht geleitetes Auswahlverfahren, um den Leitkläger und Leitanwalt zu bestimmen. Dabei wird der Kläger, der das größte wirtschaftliche Interesse am Ausgang des Falles hat, als Leitkläger berufen, sein Anwalt wird in der Regel Leitanwalt.

Man kann daher nur hoffen, dass sich Verbraucherkommissarin Kuneva mit ihrem Vorhaben durchsetzt, um so den Verbrauchern die Sammelklage effizientes Mittel an die Hand zu geben.

DEBORAH STURMAN Anwältin in den USA und in Europa.

gastautor@handelsblatt.com